

Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 9. September 2016

Stellungnahme zum Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 9. September 2016

Stellungnahme durch: Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

E-Mail: dierks.hauke@dihk.de

Datum: 02.12.2016

| Lfd.-Nr. | Stellungnehmende/r | TA Luft Nummer | Stellungnahme | ggf. Textvorschläge | Anmerkungen |
|----------|-----------------------------------|----------------|---|---------------------|---|
| | Unternehmen der Energiewirtschaft | 5.4.1 | Der Referentenentwurf führt zahlreiche neue Werte ein oder reduziert die geltenden Grenzwerte für Feuerungsanlagen. Er begründet dies mit der Umsetzung der MCP Richtlinie und dem fortgeschrittenen Stand der Technik. Probleme berichten Unternehmen insbesondere zu den Werten für Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Ammoniak, Quecksilber und organische Stoffe. Zudem werden zusätzliche Pflichten zur kontinuierlichen Messung eingeführt. | | Die zulässige Massenkonzentration wird für Stickoxide auf 0,2 g/m ³ gesenkt, obwohl in der MCP Richtlinie ein Grenzwert von 0,3 g/m ³ festgelegt ist. Auch sieht die MCP zahlreiche Erleichterungen für kleinere und bestehende Anlagen vor, die vom Referentenentwurf nicht aufgegriffen wurden. Für eine 1:1 Umsetzung sollte sich die TA Luft an diesen Vorgaben orientieren. Werden Grenzwerte aufgrund der Weiterentwicklung des Standes der Technik eingeführt, sollte die dafür notwendige Abwägung in der Begründung wiedergefunden werden. |
| | Unternehmen der Zementherstellung | 5.4.2.3 | Der Referentenentwurf senkt die zulässige Massenkonzentration für Benzol von 5 auf 3 mg/m ³ . Begründet wird dies mit der Umsetzung der BVT Schlussfolgerung für die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid. Viele Zementhersteller geben an, dass ihnen zum Einhalten dieser Werte derzeit keine technischen Mittel zur Verfügung stehen. | k.A. | Für die Senkung des Benzolwertes sind weder in der Begründung noch in den BVT Schlussfolgerungen Gründe angeführt. |

Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 9. September 2016

| | | | | | |
|---|-------------------------------------|----------|---|---|--|
| | Unternehmen der Keramikherstellung | 5.4.2.10 | Der Referentenentwurf senkt die Grenzwerte für Gesamtstaub und führt gesonderte Quarzfeinstaubwerte ein. Dies wird mit dem fortgeschrittenen Stand der Technik und der Einstufung von Siliziumoxid als karzinogenen Stoff begründet. Die betroffenen Unternehmen rechnen mit erheblichen Kostenbelastungen zwischen 50 und 150 Tausend Euro für Filteranlagen. | | |
| 1 | Unternehmen der Graphitverarbeitung | 5.4.4.7a | Der Referentenentwurf führt neue Grenzwerte für staubförmige Emissionen mit Massenkonzentration im Abgas von 5 mg/m ³ ein. Eine Begründung zu dieser Senkung wird nicht ausgeführt. Die Änderung würde die Grenzwerte bei bestehenden Anlagen auf ein Viertel der geltenden Grenzwerte senken. Betroffene Unternehmen befürchten hohe Aufwendungen und Nachteile gegenüber europäischen Wettbewerbern. | Streichen der erhöhten Anforderungen oder zumindest praktikablerer Grenzwert von 10 mg/m ³ . | Eine derart drastische Senkung der Grenzwerte sollte aus Sicht des DIHK ausführlich begründet werden. |
| | Unternehmen der Metallverarbeitung | 5.4.3.3. | Der Referentenentwurf senkt die bisherigen Grenzwerte für Quecksilber von 0,05 mg/m ³ auf 0,02 mg/m ³ , Schwefeldioxid von 350 mg/m ³ auf 300 mg/m ³ (Herstellung von Kupfer) bzw. 100 mg/m ³ (Verarbeitung von Edelmetallen), Stickoxide von 350 mg/m ³ auf 150 m/m ³ (Edelmetalle mit Salpetersäure). Die betroffenen Unternehmen befürchten hohe zusätzliche Aufwendungen für die Rauchgasreinigung und Nachteile gegenüber europäischen Wettbewerbern. | Beibehalten der bisherigen Regelung | Eine derart drastische Senkung der Grenzwerte sollte aus Sicht des DIHK ausführlich begründet werden. |
| | Unternehmen der Holzherstellung | 5.4.6.3 | Der Referentenentwurf senkt die Grenzwerte für organische Stoffe im Abgas von Spänetrocknern von 300 mg/m ³ auf 200 m/m ³ Massekonzentrationen. Der Referentenentwurf begründet die Anpassung mit der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung für Holzwerkstoffherstellung aus 2015. Diese Grenzwerte können nach Aussage der Unternehmen von indirekt beheizten Spänetrocknern nicht eingehalten werden. Die Gesamtemissionen dieser Anlagen seien gegenüber direkt beheizten Spänetrocknern aufgrund des geringeren Abluftvolumens dennoch annähernd gleich. | e) indirekt beheizte Spänetrockner 300 mg/m ³ | Aus Sicht des DIHK sollte die Bundesregierung die neuen Werte 1:1 zu den europäischen Vorgaben umsetzen. Die BVT Schlussfolgerungen differenzieren die Grenzwerte nach hergestellten Werkstoffen (Spanplatte, OSB, Faserplatte) und müssen erst im Jahr 2019 in den Mitgliedstaaten eingeführt werden. |

Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 9. September 2016

| | | | | | |
|--|---|-----------|--|---|--|
| | Unternehmen aus der Entsorgungswirtschaft | 5.4.8.10c | Der Referentenentwurf erweitert die Anforderungen an Anlagen zur Entsorgung von Kühlgeräten um das Erfassen und Behandeln von Abgasen, eine wöchentliche Eigenüberwachung von Dichtigkeit der Anlagen, das Erstellen von Bilanzen und das Einrichten zusätzlicher Messungen für das Erfassen von R13a-Emissionen. Die Unternehmen sehen Präzisierungsbedarf bei den vorgeschlagenen Regelungen und befürchten erhebliche Mehrbelastungen durch die zusätzlichen Messungen. | Präzisierung der Abgaserfassung und -behandlung. Keine Abgaserfassung, -behandlung und Messung für Anlagen, deren Abluft in nachgeschalteten Verbrennungsanlagen behandelt wird. | |
|--|---|-----------|--|---|--|